

Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt

vom 21. November 2006¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 33bis des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968²

als Verordnung:

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen an Kader, Spezialisten und Angehörige der Feuerwehr für Feuerwehrdienst im von der Regierung bezeichneten regionalen Stützpunkt.

Entschädigung

a) Anspruch

Art. 2.

¹ Anspruch auf Entschädigung hat, wer in eine Orts- oder Betriebsfeuerwehr der Stützpunktregion eingeteilt ist und dem regionalen Stützpunkt angehört.

² Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen;
- b) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen.

b) Festlegung

Art. 3.

¹ Die Stützpunktgemeinde legt die Entschädigungen unter Berücksichtigung der Höchstansätze nach diesem Erlass fest.

Höchstansätze

a) Sold

Art. 4.

¹ Die Höchstansätze des Soldes betragen ungeachtet von Grad und Funktion für:

	Fr.
a) Übung:	
1. je Stunde	30.-
2. je Halbtage	120.-
b) Einsatz, je Stunde	30.-
c) Retablierung, je Stunde	30.-

b) Taggeld

Art. 5.

¹ Der Höchstansatz des Taggeldes an Ausbildungskursen für Stützpunktangehörige beträgt Fr. 240.-- je Kurstag.

c) Jahresentschädigung

Art. 6.

¹ Die Höchstansätze der Jahresentschädigung betragen für:

	Fr.
a) Kommandant des Stützpunktes	3000.-
b) Offiziere mit Spezialauftrag (höchstens 2 je Stützpunkt)	je 2000.-

² Mit der Jahresentschädigung sind Aufgaben, die mit der Funktion zusammenhängen, wie Vorbereitung und Rekognoszierung, abgegolten.

d) Spesenvergütung

Art. 7.

¹ Die Höchstansätze der Spesenvergütung betragen für:

	Fr.
a) Morgenessen	10.-
b) Mittagessen und Nachtessen, je Mahlzeit	20.-
c) Dienstoffahrten mit dem eigenen Auto, je km	-.60

² Für Dienstoffahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der Fahrkarte, höchstens jedoch der Fahrpreis 2. Klasse vergütet.

e) Erwerbsausfallentschädigung

Art. 8.

¹ Ist bei Einsätzen des Stützpunktes eine Erwerbsausfallentschädigung zu bezahlen, beträgt der Höchstansatz Fr. 240.-.

² Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Personalkosten³ werden anteilmässig angerechnet.

Finanzierung

Art. 9.

¹ Die Entschädigungen werden erbracht:

- a) vom Kanton, soweit es sich um Kosten für Aus- und Weiterbildung der Kader und der Fachberater handelt;
- b) von den politischen Gemeinden in den übrigen Fällen.

Auszahlung

Art. 10.

¹ Die Stützpunktgemeinde richtet die Entschädigungen aus.

² Der Kanton vergütet der Stützpunktgemeinde seinen Kostenanteil. Der Kostenanteil des Kantons wird mit den Einnahmen der Stützpunktgemeinden aus den einverlangten Grundgebühren⁴ für Einsätze des Stützpunktes verrechnet.

³ Die Stützpunktgemeinde stellt den Kostenanteil des Kantons jährlich mit der Abrechnung der ausbezahlten Entschädigungen in Rechnung.

Abrechnung

Art. 11.

¹ Entschädigungen, die von der Stützpunktgemeinde erbracht werden, gelten als Betriebskosten des Stützpunktes.

² Sie können in der Höhe der tatsächlichen Auslagen, höchstens jedoch bis zu den in diesem Erlass festgelegten Höchstansätzen, als Betriebskosten in Rechnung gestellt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12.

¹ Die Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt vom 19. November 1991⁵ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 13.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 In Vollzug ab 1. Januar 2007.

2 sGS [871.1](#).

3 Art. [1](#) Abs. 1 Bst. a des T über die Kosten der Schadenbekämpfung, sGS [871.16](#).

4 Art. [1](#) Abs. 1 Bst. b des T über die Kosten der Schadenbekämpfung, sGS [871.16](#).

5 nGS 26-151 (sGS 871.15).